



Markt Weilbach

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplanes „Völkeräcker“ gem. § 10 Abs.3 BauGB

Der Gemeinderat des Marktes Weilbach hat in seiner Sitzung vom 18.08.2015 die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Völkeräcker“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der geänderte Bebauungsplan „Völkeräcker“ in Kraft (§10 Abs.3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wie die Umweltbelage und die Ergebnisse der Öffentlichkeits —und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden andersweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Weilbach, Hauptstr. 59, 63937 Weilbach, Zi. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag – Freitag von 8 bis 12 Uhr und Donnerstag zus. 14 bis 18 Uhr), zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Weilbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach §214 Abs.2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weilbach, den 01.09.2015

Kern
1. Bürgermeister

